

Sommersemester 2022

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter 9.6.2022

Der Auftrag der **Schule** ist es, das Recht auf Bildung zu verwirklichen, § 3 Abs. 1 S. 1 BbgSchulG. Zur Konkretisierung dieses schulischen Auftrags formuliert das Gesetz in § 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und der Bildung. Diese Grundsätze beinhalten zugleich eine Konkretisierung der Grundrechtsbeziehungen (vgl. Kapitel § 2) zwischen Schülern und Eltern im Verhältnis zur Schule: § 4 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG >>> Art. 6 Abs. 2 GG; § 4 Abs. 3 S. 1 BbgSchulG >>> Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 GG; § 4 Abs. 4 S. 1 BbgSchulG >>> Art. 4 GG; § 4 Abs. 4 S. 2 BbgSchulG >>> Art. 3 GG.

Die Unterrichtsinhalte werden durch Rahmenlehrpläne (§ 10 BbgSchulG) definiert. Diese Rahmenlehrpläne haben die Rechtsnatur von Verwaltungsvorschriften, für deren Erlass das Ministerium zuständig ist, § 10 Abs. 6 S. 1 BbgSchulG. „Verwaltungsvorschriften“ sind verwaltungsinterne Richtlinien und daher keine Gesetze (weder im materiellen noch im formellen Sinn). Für die Ausfüllung der vom Ministerium gesetzten Rahmen sind die Schulen und Lehrkräfte eigenverantwortlich zuständig, § 7 Abs. 1 S. 1, § 67 Abs. 2 BbgSchulG.

Die Anzahl der Unterrichtsstunden wird in sog. „Stundentafeln“ festgelegt, § 13 Abs. 1 BbgSchulG. Das zuständige Ministerium kann dazu durch Rechtsverordnung Vorgaben machen, § 13 Abs. 3 BbgSchulG.

In verschiedenen Vorschriften des BbgSchulG werden die **Lehrkräfte** direkt angesprochen. Das Grundsätzliche regelt § 67 BbgSchulG. Dadurch wird zugleich die pädagogische Freiheit bei der Unterrichtsgestaltung (Art. 12 GG, vgl. Kapitel § 2) konkretisiert und eingerahmt. Gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG tragen die Lehrkräfte eine Mitverantwortung dafür, dass von den Schülern und Eltern die Schulpflicht erfüllt wird (näher dazu Kapitel § 4). Gemäß § 74 Abs. 1 S. 2 BbgSchulG wirken die Lehrkräfte neben den anderen Gruppen an der Gestaltung des demokratischen Schullebens mit. Die innerschulische Zusammenarbeit mit Kollegen, Schülern und Eltern erfolgt in den verschiedenen Gremien, an denen Lehrkräfte beteiligt sind, § 75 BbgSchulG. Das sind die Konferenz der Lehrkräfte (§ 85 BbgSchulG), Fachkonferenzen

(§ 87 BbgSchulG), Klassenkonferenzen (§ 88 BbgSchulG), Jahrgangskonferenzen (§ 89 BbgSchulG) und die Schulkonferenz (§ 90 BbgSchulG).

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Lehrkräfte ist in §§ 65 ff BbgSchulG geregelt. Wichtigstes allgemeines Datenschutzgesetz ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Verfassungsrechtlicher Hintergrund des Datenschutzes ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (dazu Kapitel § 2). Ergänzt werden die Vorschriften des BbgSchulG durch das Datenschutzgesetz des Landes Brandenburg. Dieses enthält z. B. Bußgeld- und Strafvorschriften, die gegebenenfalls eingreifen, wenn die personenbezogenen Daten eines Lehrers – von der Schulleitung oder der Schulaufsichtsbehörde – unbefugt erhoben, gespeichert, übermittelt usw. werden, §§ 32, 33 BbgDSG. Gemäß § 65 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG darf die Schule personenbezogene Daten von Lehrkräften verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

Zahlreiche rechtliche Themen, die Lehrkräfte betreffen, sind nicht im BbgSchulG geregelt: das Beschäftigungsverhältnis der Lehrer (dazu Kapitel § 5), die zivilrechtliche Haftung des Lehrers bei Unfällen und sonstigen Schadensereignissen (dazu Kapitel § 7), die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrers für Pflichtverletzungen und sonstiges Fehlverhalten (dazu Kapitel § 6).

Wichtigstes Regelungsthema des BbgSchulG in Bezug auf die **Schüler** ist die Schulpflicht. Dem Recht der Schüler auf Bildung korrespondiert die Pflicht, die schulischen Bildungsangebote anzunehmen. Detailliert geregelt ist die Schulpflicht in den §§ 36 bis 43 BbgSchulG. Näheres dazu in Kapitel § 4.

Zwischen dem Schüler und der Schule kommt ein Rechtsverhältnis zustande, das die Bezeichnung „Schulverhältnis“ trägt (§§ 44 – 66 BbgSchulG). Dem Schüler wachsen daraus Rechte und Pflichten zu, § 44 BbgSchulG, z. B. der Anspruch auf Unterricht, § 44 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG und die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme, § 44 Abs. 3 S. 1 BbgSchulG. Wichtiger Bestandteil des Schulverhältnisses sind die Regelungen über Leistungsbewertung, Versetzung und Abschlüsse (§§ 57 bis 62 BbgSchulG).

Die Behandlung von Fehlverhalten der Schüler ist – soweit es nicht die Qualität von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten hat (dazu Kapitel § 6) – Gegenstand der Normen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, §§ 63, 64 BbgSchulG. Ergänzt und konkretisiert werden die gesetzlichen Regelungen durch Rechtsverordnungen des zuständigen Ministeriums, § 64 Abs. 6 BbgSchulG.

Auch die Schüler haben das Recht, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv mitzuwirken. Zum einen sieht das Schulgesetz eigene Gremien für die Schülermitverwaltung vor (§§ 83, 84 BbgSchulG), zum anderen haben die Schüler Mitgliedsstatus in der Schulkonferenz, § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BbgSchulG.

Für den Schutz der personenbezogenen Daten von Schülern gelten die DSGVO, die §§ 65 ff BbgSchulG und ergänzend das BbgDSG.

Einige wichtige Rechtsthemen, die die Schüler betreffen, sind nicht Gegenstand des Brandenburgischen Schulgesetzes : zivilrechtliche Haftung der Schüler für Schäden, die dem

Schulträger, Lehrern oder Mitschülern zugefügt werden (dazu Kapitel § 7), zivilrechtliche Ansprüche für im Zusammenhang mit dem Schulbesuch erlittene Schäden (dazu Kapitel § 7), strafrechtliche Verantwortlichkeit der Schüler (dazu Kapitel § 6).

Auch die **Eltern** der Schüler werden im Brandenburgischen Schulgesetz als Normadressaten berücksichtigt. Wer „Eltern“ im Kontext des Schulrechts ist/sind, richtet sich nach der Definition des § 2 Nr. 5 BbgSchulG.

Da die Eltern einen Teil ihrer Erziehungsaufgabe (vgl. Art. 6 GG) an die Schule abgeben und ihre Kinder zeitweise der Obhut der Schule anvertrauen, besteht die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit von Schule und Eltern, § 4 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG.

Den Eltern als Erziehungsberechtigten obliegt gem. § 41 Abs. 1 S. 1 BbgSchulG die Sorge dafür, dass ihre Kinder die Schulpflicht erfüllen und an den obligatorischen Unterrichts- und sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Für Verletzungen der Schulpflicht können sie ordnungswidrigkeitenrechtlich oder – in manchen Bundesländern – strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (Näheres dazu in Kapitel § 4).

Über diverse Mitwirkungsrechte können die Eltern auf das schulische Geschehen Einfluss nehmen, § 7 Abs. 6, Abs. 7 S. 3 BbgSchulG. In den schulischen Gremien nehmen Elternvertreter die Interessen der Eltern wahr, §§ 74 Abs. 1 S. 2, 81, 82, 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BbgSchulG.

Soweit personenbezogene Daten der Eltern im Zusammenhang mit schulischen Aufgaben zu erheben und zu verarbeiten sind, regeln die DSGVO, die §§ 65 ff BbgSchulG – ergänzt durch das BbgDSG – den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Kein Regelungsgegenstand des BbgSchulG ist das elterliche Sorgerecht gegenüber den minderjährigen Kindern (§§ 1626 ff BGB). Auch Beziehungen der Eltern zu staatlichen Behörden der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) sind nicht Regelungsgegenstand des BbgSchulG.